

Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende

Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in Schönwald im Schwarzwald

beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung vom 10.11.2015, ortsüblich bekannt gemacht am 20.11.2015, förmlich festgelegte und durch Satzungsänderung vom 03.12.2019, ortsüblich bekannt gemacht am 13.12.2019 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Schönwald im Schwarzwald wird nochmals erweitert.

Im Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen aufgewertet werden.

Das Erweiterungsgebiet umfasst die Grundstücke Ludwig-Uhland-Straße 5 (Flst. 11/1) und Rhönstraße 2 (Flst. 685).

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 14.04.2021. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „umfassenden Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden Anwendung.

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2029 durchgeführt werden.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald geltend zu machen.

Auf die Vorschriften der §§ 144 sowie 152 - 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald von jedermann eingesehen werden.

Schönwald im Schwarzwald, den 27.04.2021


Christian Wörpel
Bürgermeister

Auskünfte erteilt die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Hauptamt, Herr Herdner (Tel. 07722 8608-23, E-Mail: andreas.herdner@schoenwald.de) oder die von der Gemeinde beauftragte LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Herr Fürst (Tel. 0711 6454-2142, E-Mail: wolfgang.fuerst@lbbw-im.de).

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

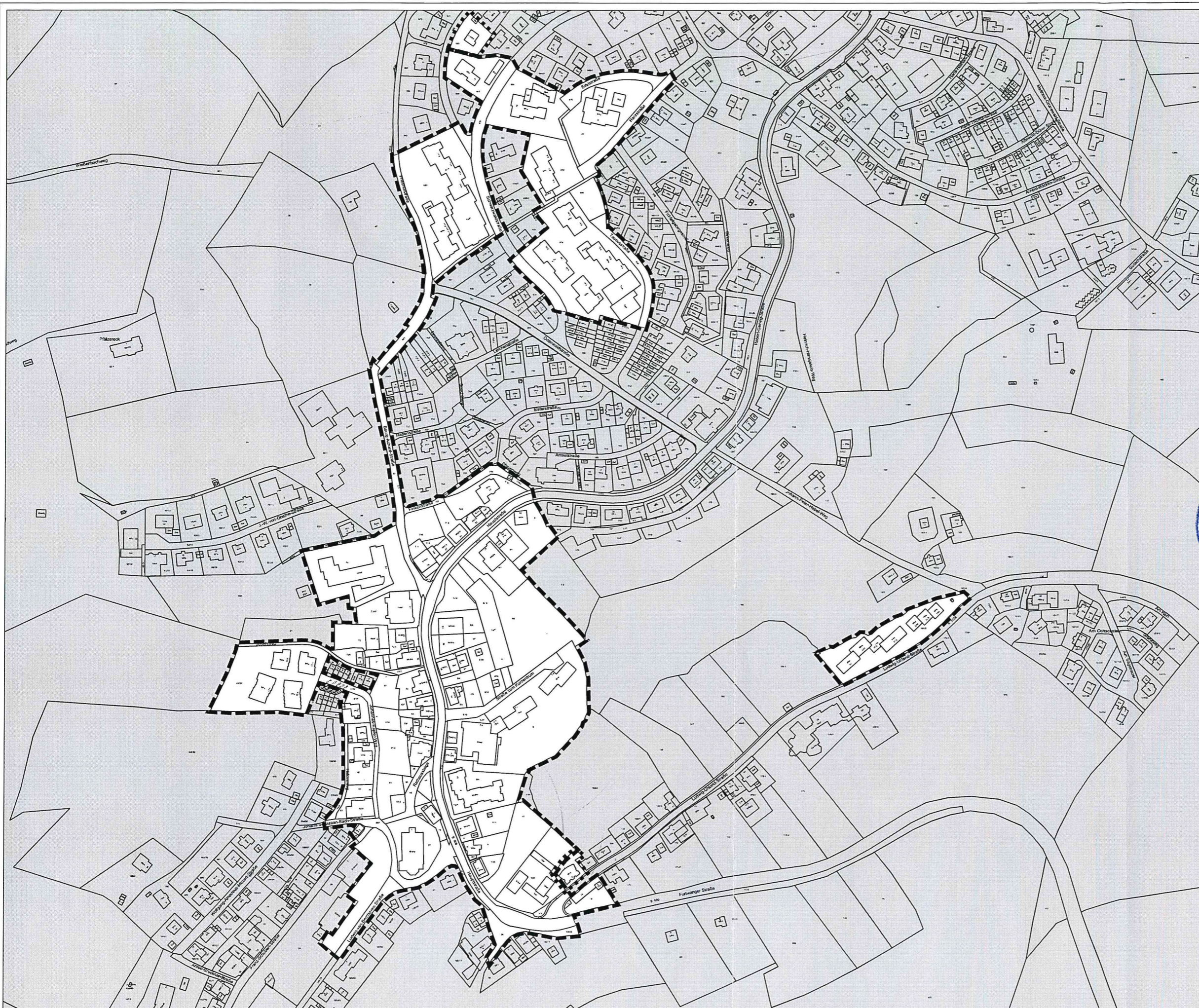
Schönwald im Schwarzwald, den 27.04.2021

Christian Wörpel
Bürgermeister



ausgehängt am: 07.05.21

abgehängt am: 16.05.21



**Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Ortsmitte"**



**Lageplan zur Änderung der
Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungs-
gebiets "Ortsmitte"**

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Änderung
der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets "Ortsmitte"

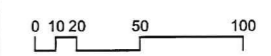
Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss: 27.04.21

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung
Schönwald, den 27.04.21


Christian Wörpel
Bürgermeister
Ortsübliche Bekanntmachung: 16.05.21

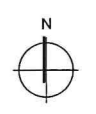
-  Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 13,28 ha
-  Abgrenzung Erweiterungsgebiet
Gesamtfläche: 1 559 m²

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-3.336



M 1:3500

Stuttgart
14.04.2021 Fürst / Konzi



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart